



Betreff:

10., Hasengasse 5

Gst.Nr. 2009 in

EZ 504, Kat.Gem. Favoriten

Gebietsgruppe Süd - Bauinspektion

Favoritenstraße 211, 4. Stock

1100 Wien

Telefon: (+43 1) 4000-37550

Fax: (+43 1) 4000-99-37550

ggs.bauinspektion@ma37.wien.gv.at

bauen.wien.at

pariassek holper

21. AUG. 2025

EINGELANGT

Neubau, Errichtung

Aktenzahl	Sachbearbeiter*in	Telefon	Datum
MA37/964244-2019-60	DI Bierbaumer, BSc	4000/37552	Wien, 20.08.2025

Fristverlängerung

für die Bauvollendung

B E S C H E I D

Gemäß § 74 Abs. 2 der Bauordnung für Wien (BO) wird für die Vollendung der mit Bescheid vom 14. Dezember 2020, Zl.: MA 37/964244-2019 bewilligten Baumaßnahme die Errichtung eines Neubaus eines Wohngebäudes auf der gegenständlichen Liegenschaft eine Nachfrist bis zum 3. Februar 2029 gewährt.

B e g r ü n d u n g

Gemäß § 74 Abs. 2 BO konnte die genannte Nachfrist gewährt werden, da öffentliche Rücksichten nicht entgegenstehen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Verwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen.

Die Beschwerde samt Einzahlungsnachweis kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden. Bitte beachten Sie, dass die Absenderin bzw. der Absender die mit jeder Übermittlungsart

verbundenen Risiken (z. B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die Pauschalgebühr für die Beschwerde beträgt EUR 50,-. Dieser Betrag ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei als Verwendungszweck auf beleghaften Zahlungsanweisungen das betreffende Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) und der Betrag anzugeben ist.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum/Periode und der Betrag anzugeben.

Der Beschwerde ist als Nachweis der Entrichtung der Gebühr der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen.

Die telefonische oder mündliche Einbringung der Beschwerde ist nicht zulässig.

Ausstehende Gebühren und Abgaben werden gesondert vorgeschrieben. Sie erhalten in den nächsten Tagen einen Zahlschein. Sie können aber auch unter Vorlage des Zahlscheines bei einer Kassa der Stadt Wien bar oder mittels Bankomat einzahlen. Weiters haben Sie die Möglichkeit die Bezahlung mittels Internet, über das „Bezahlservice“ der Stadt Wien (www.wien.at/bezahlen) vorzunehmen.

Ergeht an:

EinbringerIn/BauwerberIn	pariasek holper Rechtsanwälte
Grund(mit)eigentümerIn EZ 504 Kat.Gem. Favoriten	Hasengasse 5-7 Projektentwicklungs GmbH

Der Sachbearbeiter:
DI Bierbaumer, BSc

Für den Abteilungsleiter:
DI Berger